

Satzung über Ehrungen der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund der §§ 7, 34 u.41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124) hat die Stadtvertretung Oer-Erkenschwick am 02.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Arten der Ehrungen

Personen, die sich um das Wohl der Stadt Oer-Erkenschwick **in besonderem Maße** verdient gemacht haben, kann als Anerkennung

**die Ehrennadel
der Ehrenring
das Ehrenbürgerrecht**

verliehen werden.

§ 2 Ehrennadel

1. Mit der Ehrennadel können Personen, die sich **besondere Verdienste** um die Stadt Oer-Erkenschwick erworben haben, geehrt werden.
2. Die Ehrennadel zeigt das Stadtwappen im Eichenkranz. Sie kann in Silber (versilbert) und Gold (vergoldet) verliehen werden.
3. Stadtvertreter/-innen, die der Stadtvertretung mindestens 10 Jahre angehören oder nach einer Zugehörigkeit von mindestens 2 vollen Wahlperioden ausscheiden, wird die Ehrennadel in Silber verliehen. Das gleiche gilt für die Ausschußzugehörigkeit von sachkundigen Bürgern/-innen.
4. Stadtvertreter/innen, die der Stadtvertretung mindestens 15Jahre angehören oder nach einer Zugehörigkeit von mindestens 3 vollen Wahlperioden ausscheiden, wird die Ehrennadel in Gold verliehen. Das gleiche gilt für die Ausschußzugehörigkeit von sachkundigen Bürger/-innen.

§ 3 Ehrenring

1. Personen, die sich um das Wohl der Stadt Oer-Erkenschwick **in hervorragender Weise** verdient gemacht haben, kann der Ehrenring verliehen werden.
2. Stadtvertreter/innen, die der Stadtvertretung mindestens 25 Jahre angehören oder nach einer Zugehörigkeit von mindestens 5 vollen Wahlperioden ausscheiden, wird ebenfalls der Ehrenring verliehen.
3. Der Ehrenring ist aus Gold (333). Die Siegelplatte besteht aus einem Stein mit eingeschnittenem Stadtwappen. Auf der Innenseite werden die Worte "Ehrenring der Stadt Oer-Erkenschwick" sowie der Name des/der Geehrten und das Verleihungsdatum eingraviert.

§ 4 Ehrenbürgerrecht

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste von der Stadt Oer- Erkenschwick zu verleihende Auszeichnung.
2. Personen, die sich um das Wohl der Stadt Oer-Erkenschwick **in überragender Weise** verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
3. Ehrenbürger/-innen werden in das Goldene Buch der Stadt Oer-Erkenschwick eingetragen.
4. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts begründet weder besondere Rechte noch Pflichten.

§ 5 Anträge auf Ehrungen

1. Anträge auf Auszeichnung verdienter Personen sind schriftlich beim Bürgermeister zu stellen. Dabei sind die Verdienste anzugeben, für die eine Ehrung vorgenommen werden soll.
2. Die Stadtvertretung beschließt über die Ehrungen in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bedürfen gem. § 34 Abs. 2 GO NW einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
4. Für die Ehrungen gem. §§ 2 Abs. 3 u. 4 und 3 Abs. 2 ist weder ein Antrag noch ein Beschluß erforderlich.

§ 6 Urkunde

Über jede Ehrung wird eine Urkunde gefertigt, die vom Bürgermeister und einem Mitglied der Stadtvertretung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Form der Ehrung

1. Die Ehrennadel und die Verleihungsurkunde werden vom Bürgermeister in würdiger Form ausgehändigt.
2. Die Verleihung des Ehrenringes oder des Ehrenbürgerrechts wird vom Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung vorgenommen.

§ 8 Eigentumsübergang

1. Die Ehrengabe wird Eigentum des/der Geehrten. Beim Tode des/der Geehrten bleiben die Ehrengaben Eigentum der Erben.
2. Das Recht, die Ehrengaben zu tragen, steht nur den Geehrten zu.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen der Stadt Oer- Erkenschwick vom 26.08.1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Ehrungen der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 15.07.1997

Peick
Bürgermeister